



9 Nov 2003

Verwaltungsgericht des Saarlandes

Beschluss

In dem Verfahren

1. des syrischen Staatsangehörigen
2. der syrischen Staatsangehörigen
3. der syrischen Staatsangehörigen
4. des syrischen Staatsangehörigen
5. des syrischen Staatsangehörigen

alle wohnhaft:

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte zu 1-5: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - █ -25 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - █ -475 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrechts -Drittstaat- (Bulgarien)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Richterin am Verwaltungsgericht █ als Einzelrichterin am 7. November 2025

b e s c h l o s s e n:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Antragsteller.

Gründe

Der Antrag der Antragsteller,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 10.10.2025 anzuordnen,

ist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, unter Wahrung der Wochenfrist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gestellt worden und (nach Aktenlage) auch im Übrigen zulässig.

Der Antrag ist jedoch unbegründet, da keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Abschiebungsandrohung bestehen.

Aus § 34 Abs. 1, § 35 und § 36 Abs. 1 und 4 Satz 1 AsylG folgt, dass die Aussetzung der Abschiebung dann, wenn ein Asylantrag – wie vorliegend – gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt wird, nur angeordnet werden darf, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass dieser einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält.¹

"Angegriffen" im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG ist im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO die Abschiebungsandrohung. Gegenstand dieses Verfahrens ist allein die Frage, ob die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) erlassene Abschiebungsandrohung rechtmäßig ist.²

¹ vgl. BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 54, 166 juris Rn. 99.

² vgl. BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 54, 166 juris Rn. 93.

Dies setzt voraus, dass die Voraussetzungen für die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AsylG) vorliegen, dass der Abschiebung des Asylbewerbers in den in der Abschiebungsandrohung benannten Staat keine Abschiebungsverbote entgegenstehen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG, § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG) und dass die Abschiebungsandrohung auch sonst nicht zu beanstanden ist.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Dies ist vorliegend unstreitig der Fall, nachdem den Antragstellern ausweislich eigener Angaben, einer entsprechenden Markierung von Daten in der EURODAC-Datenbank sowie der Auskunft der zuständigen bulgarischen Behörden am 28.12.2023 bzw. am 25.2.2025 in Bulgarien internationaler Schutz zuerkannt worden ist.

Allerdings ist die Anwendung von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ausgeschlossen, wenn mit den Lebensverhältnissen, die den betreffenden Ausländer im Zielstaat der Rückführung erwarten würden, die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder Art. 3 EMRK verbunden wäre.³ Eine Verletzung dieser Grundrechte liegt vor, wenn auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Erkenntnisse festzustellen ist, dass für den betroffenen Ausländer das ernsthafte Risiko besteht, im Fall der Überstellung unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not zu geraten.⁴ Insoweit gilt eine hohe Erheblichkeitsschwelle. Große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person reichen nicht aus. Ein Verstoß gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK liegt erst vor, wenn die elementarsten Bedürfnisse nicht mehr befriedigt werden können, insbesondere eine Unterkunft zu finden, sich zu ernähren und zu waschen („Bett, Brot, Seife“).⁵ Allein entscheidend ist, ob der international Schutzberechtigte tatsächlich in eine menschenunwürdige Lage geraten würde. Hilfs- oder Unterstützungsleistungen von vor Ort tätigen Nichtregierungsorganisationen sind insoweit zu berücksichtigen, sofern sie real bestehen und ohne unzumutbare Zugangsbedingungen hinreichend verlässlich und in dem gebotenen Umfang auch dauerhaft in Anspruch genommen werden können;

³ vgl. EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 - C-540 und 541/17 (Hamed) -, juris; ferner bereits EuGH, Urteile vom 19.3.2019 - C-163/17 (Jawo) -, juris, Rn. 81 bis 97, und vom 19.3.2019 - C-297/17 u. a. (Ibrahim) -, juris, Rn. 83 bis 94

⁴ vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019, C-163/17 (Jawo), juris, Rn 98; Beschluss vom 13.11.2019, C-540/17 und C-541/17 (Hamed), juris, Rn. 39; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 10.10.2019, 2 BvR 1380/19, juris Rn 15.

⁵ vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.05.2019, A 4 S 1329/19, juris Rn. 5.

dann ist es insoweit unerheblich, dass auf sie regelmäßig kein durchsetzbarer Rechtsanspruch besteht.⁶

Vorliegend ist die Anwendung von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG indes nicht ausgeschlossen. Es ist nicht anzunehmen, dass die Antragsteller in Bulgarien unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten würden.

Die Frage, ob für einen in Bulgarien anerkannten Schutzberechtigten bei einer Rückkehr eine Situation besteht, in der der Schutzbereich des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh in einem unzumutbaren Ausmaß beeinträchtigt ist, hängt von einer Vielzahl individueller Umstände und Faktoren ab und beurteilt sich nach der Gesamtheit der im Einzelfall vorliegenden Gegebenheiten.⁷

Aufgrund der allgemeinen Erkenntnisse über die wirtschaftliche und soziale Lage von Schutzberechtigten in Bulgarien, namentlich in Bezug auf die vorschulischen Betreuungsmöglichkeiten für noch nicht schulpflichtige Kinder, sowie der Bewertung der Lebensumstände der Antragsteller geht das Gericht davon aus, dass ihr Lebensunterhalt im Falle einer Rückkehr in dem vorbezeichneten, von Rechts wegen nur geforderten geringen Umfang gesichert sein wird und sie nicht der Obdachlosigkeit anheimfallen werden.

Dies hat auch die Antragsgegnerin im streitgegenständlichen Bescheid zum Ausdruck gebracht. Hiergegen ist im Ergebnis nichts zu erinnern.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung der Kammer, dass bei einer Rückkehr eines Schutzberechtigten nach Bulgarien ein vom Willen eines arbeitsfähigen und gesunden Schutzberechtigten unabhängiger „Automatismus der Verelendung“ nicht festzustellen ist. Es ist für Schutzberechtigte grundsätzlich möglich, ein den oben bezeichneten nur geringen Ansprüchen genügendes Obdach und eine Erwerbstätigkeit finden, welche die vorbezeichneten, rudimentärsten Lebensbedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) deckt.⁸

Das erkennende Gericht geht zunächst davon aus, dass anerkannt Schutzberechtigte, die nach Bulgarien zurückkehren - trotz bestehender Schwierigkeiten - ausreichende Möglichkeiten haben, eine Unterkunft zu finden, und dass weiterhin keine konkreten Hinweise darauf bestehen, dass dieser Personenkreis in Bulgarien im Allgemeinen obdachlos oder von Obdachlosigkeit in besonderem Maße bedroht wäre.⁹ Es ist nicht erkennbar, dass im Fall der Antragsteller etwas anders

⁶ vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.2021, 1 C 3.21, juris.

⁷ vgl. auch OVG des Saarlandes, Beschluss vom 14.04.2025, 2 A 205/24

⁸ vgl. zur ständigen Rechtsprechung der Kammer, ausführlich: Kammerurteil vom 18.9.2025, 3 K 531/21, juris, vgl. auch Urteile vom 24.10.2024, 3 K 1225/22, vom 05.12.2024, 3 K 1130/22, und vom 3.9.2025, 3 K 948/22

⁹ vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.07.2024, A 4 S 257/24, Rn. 24 ff. juris unter Fortführung der Rechtsprechung aus dem Beschluss vom 23.04.2020, A 4 S 721/20; OVG NRW,

gelten würde. Vielmehr ist es dem Antragsteller zu 1 gelungen, nach Verlassen des Flüchtlingscamps eine private Unterkunft zu finden und haben die Antragsteller nach dem Zuzug der Antragsteller zu 3-5 im November 2024 auch als Familie zusammen immerhin ca. 9 Monate lang in einer Wohnung in Sofia gelebt - wenn auch den Angaben des Antragstellers zu 1 zu Folge aus Kostengründen gemeinsam mit einer anderen Familie. Es ist nicht erkennbar, weshalb ihm dies nicht erneut gelingen sollte.

Darüber hinaus bewertet das Gericht in ständiger Rechtsprechung die allgemeine Auskunftslage zur wirtschaftlichen Situation in Bulgarien dahingehend, dass Schutzberechtigte nach Ablauf eines Übergangszeitraums regelmäßig in der Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt - gegebenenfalls unter zusätzlicher Inanspruchnahme der Hilfe von Nichtregierungsorganisationen - selbstständig zu bestreiten. Anerkannt Schutzberechtigte haben in Bulgarien automatisch und bedingungslos Zugang zum Arbeitsmarkt.¹⁰ Für das Jahr 2025 wird derzeit von einem Wirtschaftswachstum von 2,9 % ausgegangen¹¹ und eine Arbeitslosenquote von 4,2 % prognostiziert¹² - zuletzt lag sie im Februar 2025 bei 3,9 %.¹³ Es besteht ein hoher Fach- und Arbeitskräftemangel.¹⁴ Von den Arbeitsämtern wurden im Jahr 2022 insgesamt 158.300 offene Stellen auf dem primären Arbeitsmarkt ausgeschrieben.¹⁵ Im Jahr 2024 bestanden die meisten offenen Stellen in den Bereichen Lebensmittelverarbeitung, Holzverarbeitung, Bekleidungsherstellung und anderer Handwerksberufe sowie im Bereich der Gesundheitsberufe.¹⁶ Darüber hinaus suchen Arbeitgeber aus den Bereichen der Bau- und Landwirtschaft nach Auskunft der SAR die Aufnahmezentren gezielt auf, um Arbeiter zu rekrutieren.¹⁷ Anhaltspunkte, dass sich diese positive

Urteil vom 14.02.2024, 11 A 1440/23.A, Rn. 75 ff., juris: Sächs. OVG, Urteil vom 07.09.2022, 5 A 153/17.A, Rn. 44 ff., juris, zum Teil unter Bezugnahme auf das Urteil des Sächs. OVG vom 15.06.2020, 5 A 382/18.A; VGH Bayern, Urteil vom 28.03.2024, 24 B 22.31136, Rn. 40, juris; Auswärtiges Amt, Amtshilfeersuchen in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten vom 07.04.2021, S. 3; siehe auch aida Country Report Bulgaria, Stand März 2025, aus welchem sich ebenfalls keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass anerkannt Schutzberechtigte in Bulgarien im Allgemeinen obdachlos oder von Obdachlosigkeit in besonderem Maße bedroht wären.

¹⁰ vgl. aida Country Report Bulgaria, Stand März 2025, S. 123; Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, Bulgarien, Stand 29.07.2024, S. 28.

¹¹ vgl. Wirtschaftskammer Österreich, <https://www.wko.at/oe/aussenwirtschaft/bulgarien-wirtschaftsbericht.pdf>, S. 2, abgerufen am 17.04.2025.

¹² vgl. Wirtschaftskammer Österreich, <https://www.wko.at/oe/aussenwirtschaft/bulgarien-wirtschaftsbericht.pdf>, S. 2, abgerufen am 17.04.2025.

¹³ vgl. <https://www.destatis.de/Europa/EN/Topic/Population-Labour-Social-Issues/Labour-market/EULabourMarketCrisis.html>, abgerufen am 17.04.2025.

¹⁴ vgl. Wirtschaftskammer Österreich, <https://www.wko.at/oe/aussenwirtschaft/bulgarien-wirtschaftsbericht.pdf>, S. 2, abgerufen am 17.04.2025.

¹⁵ vgl. https://eures.ec.europa.eu/living-and-working/labour-market-information/labour-market-information-bulgaria_de, abgerufen am 18.09.2024.

¹⁶ vgl. https://eures.ec.europa.eu/living-and-working/labour-market-information-europe/labour-market-information-bulgaria_en?prefLang=de, abgerufen am 24.04.2025.

¹⁷ vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, Bulgarien, Stand 29.07.2024, S. 13.

Arbeitsmarktsituation durch die Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen nachhaltig verschlechtert hätte, liegen nicht vor. Im Laufe des Jahres 2025 werden voraussichtlich 262.000 neue Arbeiter und Spezialisten, insbesondere in den Bereichen Bauwesen und Maschinenbedienung, sowie Lehrer, Dozenten, Krankenpfleger und Ärzte gebraucht werden.¹⁸ Es stehen auch für Schutzberechtigte vergleichsweise leicht zugängliche Stellen als Hilfskraft am Bau, in der Landwirtschaft und in der Gastronomie offen, die keine besondere Qualifikation voraussetzen und auch keine vollumfängliche Beherrschung der bulgarischen Sprache erfordern. Es gibt NGOs, die Hilfestellung und Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt bieten. Insofern ist etwa auf das Angebot des sog. compass network zu verweisen.¹⁹ Sprach- und Integrationskurse, die Drittstaatsangehörigen den Zugang zum bulgarischen Arbeitsmarkt erleichtern, werden auch vom Bulgarischen Roten Kreuz oder der Caritas Bulgarien durchgeführt. So bieten beispielsweise das Bulgarische Rote Kreuz in seinem Informations- und Integrationszentrum in Sofia und die Caritas Bulgarien im sog. Refugee and Migrant Integration Center St. Anna in Sofia neben anderen Angeboten zur Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche auch Sprachtrainings an.²⁰ Über die unmittelbare Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt hinaus bieten zahlreiche nicht-staatliche Organisationen nötigenfalls karitative Hilfen, die verhindern, dass Rückkehrer in extreme materielle Not geraten.²¹ Insofern ist nochmals auf das sog. compass network, welches auch Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhaltes anbietet, sowie auf das von der Caritas Bulgarien in Sofia betriebene sog. Refugee and Migrant Integration Center St. Anna zu verweisen, welches - neben der bereits dargelegten arbeitsbezogenen Unterstützung - auch psychologische Hilfe, soziale Beratung, ein Mentoringprogramm und weitere Integrationsmaßnahmen anbietet. Auch das Bulgarische Rote Kreuz stellt weitergehende Hilfen, wie etwa die Beratung zu den Rechten von Flüchtlingen in Bulgarien und Unterstützung beim Zugang zu medizinischer Versorgung, zur Verfügung. Die Bildung von Kindern wird durch zusätzlichen Bulgarisch-Unterricht und Unterrichtsmaterialien gefördert; Hilfen für Flüchtlinge mit besonderen Bedürfnissen (wie Behinderte, Alleinerziehende, Erwachsene und unbegleitete Minderjährige) werden angeboten. Das Council of Refugees and Migrants listet auf seiner Internetseite noch weitere Organisationen auf.²²

¹⁸ vgl. https://eures.europa.eu/living-and-working/labour-market-information-europe/labour-market-information-bulgaria_en?prefLang=de#Other, abgerufen am 08.05.2025.

¹⁹ vgl. aida Country Report Bulgaria, Stand März 2025, S. 73; UNHCR Bulgarien <https://www.unhcr.org/bg/17215-un-refugee-agency-launches-compass-network-of-refugee-community-centres-in-bulgaria.html> zuletzt abgerufen am 17.04.2025

²⁰ vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatsdokumentation, Bulgarien, Stand 29.07.2024, S. 23 f. m.w.N.

²¹ vgl. VGH Bayern, Urteil vom 28.03.2024, 24 B 22.31136, Rn. 34, juris.

²² vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatsdokumentation, Bulgarien, Stand 29.07.2024, S. 23 f. m.w.N.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Antragsteller im Falle einer Rückkehr nach Bulgarien ein hinreichendes Auskommen finden können. Das Gericht erachtet es für möglich und zumutbar, dass vorliegend beide Elternteile, also auch die bisher noch nie erwerbstätig gewesene Antragstellerin zu 2, zum Erwerbseinkommen der Familie beitragen. Die Antragsteller zu 1 und 2 sind beide im erwerbsfähigen Alter und haben keine ärztlich belegten gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Eine Arbeitsaufnahme ist der Antragstellerin zu 2 entgegen der Ansicht der Antragsteller ungeachtet dessen möglich, dass dem Familienverband neben den Eltern drei minderjährige Kinder angehören und das jüngste der Kinder, der am 14.12.2022 geborene Antragsteller zu 5, noch nicht im schulpflichtigen Alter ist.

Im Rahmen der Beurteilung der bei einer Rückkehr nach Bulgarien drohenden Gefahr für Familien mit betreuungsbedürftigen, nicht schulpflichtigen Kindern hat die Kammer zwar bislang maßgeblich auf die Anzahl der erwerbsfähigen Personen abgestellt und ausgeführt, es könne - vorbehaltlich des Bestehens von die Erwerbsmöglichkeiten der Familie insgesamt stärkenden Faktoren, wie etwa zum Familienverband gehörende erwerbsfähige oder zumindest zur Betreuung der Jüngeren befähigte, ältere Geschwister - nicht davon ausgegangen werden, dass beide Elternteile vollschichtig arbeiten könnten, weshalb es den Eltern in Bulgarien nicht gelingen werde, eine zur Existenzsicherung der ganzen Familie hinreichende Beschäftigung zu finden.²³

In seiner neuesten Rechtsprechung ist die Kammer hiervon indessen mit Blick auf die in Bulgarien auch schon für sehr kleine Kinder bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten abgerückt.²⁴ Für die von Rechts wegen vorzunehmende Bewertung aller einzelfallrelevanten Umstände sind auch die aktuellen Erkenntnisse zu den in Bulgarien existierenden Betreuungsmöglichkeiten für minderjährige Schutzberechtige heranzuziehen. Danach können Kinder im Alter zwischen drei Monaten und drei Jahren Kinderkrippen besuchen.²⁵ Ab einem Alter von drei Jahren ist der Besuch einer (staatlichen, kommunalen oder privaten) Kindertagesstätte möglich. Für öffentliche Kinderkrippen und Kindertagesstätten fallen seit April 2022 keine Gebühren mehr an.²⁶ Da ein kostenfreier Betreuungsplatz

²³ vgl. etwa Urteile der Kammer vom 31.07.2025, 3 K 953/25, und vom 5.8.2022, 3 K 1321/22, nicht veröffentlicht.

²⁴ vgl. Kammerurteil vom 18.9.2025, 3 K 531/25, juris

²⁵ vgl. <https://eurydice.eacea.ec.europa.eu/eurypedia/bulgaria/early-childhood-education-and-care>, zuletzt abgerufen am 15.09.2025; https://www.oecd.org/en/publications/education-and-skills-in-bulgaria_ac0229da-en/full-report/early-childhood-education-and-care-strengthening-co-ordination-to-reinforce-expansion-quality-and-equity_c5cac724.html#section-d1e5876-2f9b5b0998 unter dem Abschnitt „ECEC is predominantly public and centre-based“, zuletzt abgerufen am 6.11.2025.

²⁶ vgl. <https://eurydice.eacea.ec.europa.eu/eurypedia/bulgaria/early-childhood-education-and-care>, zuletzt abgerufen am 15.09.2025 und https://eures.europa.eu/living-and-working/living-and-working-conditions-europe/living-and-working-conditions-bulgaria_de, zuletzt abgerufen am 6.11.2025; https://www.oecd.org/en/publications/education-and-skills-in-bulgaria_ac0229da-en/full-report/early-childhood-education-and-care-strengthening-co-ordination-to-reinforce-ex

in einer öffentlichen Einrichtung nicht garantiert ist, wurden finanzielle Hilfen für Familien, die keinen Platz in einer solchen Einrichtung erhalten haben, eingeführt. So werden beispielsweise Mittel zur Verfügung gestellt, um einen Teil der Kosten privater Betreuungseinrichtungen abzudecken.²⁷ Seit dem Schuljahr 2023/2024 besteht für Kinder ab dem Jahr, in dem sie das vierte Lebensjahr vollenden, die Pflicht zum Besuch einer Vorschule.²⁸ Das Gericht verkennt nicht, dass es beim Zugang zu den vorgenannten Einrichtungen zu tatsächlichen Schwierigkeiten, etwa aus Kapazitätsgründen²⁹ oder aufgrund von Sprachbarrieren, kommen kann. Aussichtslos erscheint die Suche nach einem Betreuungsplatz allerdings nicht. Immerhin besuchen bereits 89 % der über dreijährigen Kinder in Bulgarien eine Betreuungseinrichtung. Ab dem Alter von vier Jahren ist der Besuch ohnehin obligatorisch. Bei Kindern unter drei Jahren ist der Anteil zwar deutlich geringer. Dabei dürften aber auch kulturelle Vorstellungen und die Ausgestaltung der Elternzeitregelung in Bulgarien eine erhebliche Rolle spielen.³⁰ Bei fehlender Fremdbetreuung sieht die Kammer zudem die Möglichkeit, dass der Elternteil, der als Hauptaufgabe die Betreuung der Kinder übernimmt, jedenfalls durch eine entsprechend ausgestaltete Erwerbstätigkeit (Teilzeitarbeit, schichtversetztes Arbeiten, Heim- oder Remotearbeit, Arbeit am Wochenende etc.) zum Lebensunterhalt der Familie beitragen kann.³¹

Bei gemeinsamen Anstrengungen sollte es hiervon ausgehend den Antragstellern zu 1 und 2 gelingen, durch die jeweilige Erwerbstätigkeit zum Familieneinkommen beizutragen und so zusammen die zur Existenzsicherung der Familie (in dem rechtlich nur gebotenen rudimentären Umfang) erforderlichen Einkünfte

²⁶ https://www.oecd.org/en/publications/education-and-skills-in-bulgaria_ac0229da-en/full-report/early-childhood-education-and-care-strengthening-co-ordination-to-reinforce-expansion-quality-and-equity_c5cac724.html#section-d1e5876-2f9b5b0998 unter dem Abschnitt „Public ECEC is free for families“, zuletzt abgerufen am 6.11.2025.

²⁷ vgl. https://www.oecd.org/en/publications/education-and-skills-in-bulgaria_ac0229da-en/full-report/early-childhood-education-and-care-strengthening-co-ordination-to-reinforce-expansion-quality-and-equity_c5cac724.html#section-d1e5876-2f9b5b0998 unter dem Abschnitt „Public ECEC is free for families“, zuletzt abgerufen am 6.11.2025.

²⁸ vgl. https://eures.europa.eu/living-and-working/living-and-working-conditions-europe/living-and-working-conditions-bulgaria_de, zuletzt abgerufen am 6.11.2025; https://www.oecd.org/en/publications/education-and-skills-in-bulgaria_ac0229da-en/full-report/early-childhood-education-and-care-strengthening-co-ordination-to-reinforce-expansion-quality-and-equity_c5cac724.html#section-d1e5876-2f9b5b0998 unter dem Abschnitt „ECEC is compulsory from age 4 in Bulgaria“, zuletzt abgerufen am 6.11.2025.

²⁹ vgl. https://www.oecd.org/en/publications/education-and-skills-in-bulgaria_ac0229da-en/full-report/early-childhood-education-and-care-strengthening-co-ordination-to-reinforce-expansion-quality-and-equity_c5cac724.html#section-d1e5876-2f9b5b0998 unter dem Abschnitt „Public ECEC is free for families“ sowie unter dem Abschnitt „Limited system capacity and extended parental leave policies limit participation in ECEC for children under age 3“, zuletzt abgerufen am 6.11.2025.

³⁰ vgl. https://www.oecd.org/en/publications/education-and-skills-in-bulgaria_ac0229da-en/full-report/early-childhood-education-and-care-strengthening-co-ordination-to-reinforce-expansion-quality-and-equity_c5cac724.html#section-d1e5876-2f9b5b0998 unter dem Abschnitt „Public ECEC is free for families“ sowie unter dem Abschnitt „Limited system capacity and extended parental leave policies limit participation in ECEC for children under age 3“, zuletzt abgerufen am 6.11.2025

³¹ so auch VG Bayreuth, Urteil vom 18.01.2023 – B 3 K 22.30076 – Rn. 23, juris.

zu generieren. Bei Aufbringung der von einem Schutzberechtigten insoweit geforderten Eigeninitiative werden sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Unterstützung bei der Integration, insbesondere beim Erlernen der bulgarischen Sprache, finden und werden in der Lage sein, nach einer Übergangszeit eine Arbeit aufzunehmen. Wie dargelegt stehen in Bulgarien auch eine Vielzahl von Stellen offen, die keine besonderen Vorkenntnisse voraussetzen. Abgesehen davon hat der Antragsteller zu 1 durch seine Tätigkeit in der Türkei bereits Erfahrungen in der Landwirtschaft sowie durch seine Tätigkeit in Bulgarien auf dem Bau gesammelt. Hinzu kommt, dass der Antragsteller zu 5 in wenigen Wochen sein drittes Lebensjahr vollendet haben wird und die Betreuungsplätze für Kindergartenkinder weniger knapp sind als die (in Bulgarien allgemein weniger nachgefragten) Betreuungsplätze in einer Kinderkrippe. Kindergartenplätze werden auch in der weit überwiegenden Anzahl in öffentlichen Einrichtungen vorgehalten,³² mit der Folge, dass sie, wie dargelegt, kostenfrei sind. Die Antragsteller zur 3 und 4 sind bereits schulpflichtig. Ihre Betreuung ist während der Unterrichtszeit durch die Schule ebenfalls gewährleistet.

Dass die Antragsteller zu 1 und 2 befähigt sind, das erforderliche Organisations-talent und die erforderliche Eigeninitiative aufzubringen, wird durch die von ihnen entfaltete Reisetätigkeit belegt. Durch die ersichtlich geplant zeitversetzte Ausreise der Familienmitglieder aus der Türkei in Richtung Bulgarien ist es dem Antragsteller zu 1 gelungen, seine Familie im Wege des Familiennachzugs, legal, nach Bulgarien nachkommen zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt hatte er bereits eine Unterkunft in einer Wohnung für die Familie organisiert. Außerdem haben die Antragsteller in der Folge zielgerichtet den Erhalt ihrer bulgarischen (Reise)Papiere abgewartet, um auf diese Weise der gesamten Familie, die auf dem Landweg nach Deutschland gekommen ist, das legale Passieren diverser europäischer Binnengrenzen zu ermöglichen.

Die Ablehnung der Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten in Ziffer 2 des angegriffenen Bescheides dürfte sich ebenso als rechtmäßig erweisen. Die Antragsteller haben aller Voraussicht nach keinen Anspruch auf eine derartige Feststellung, da die Voraussetzungen der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nach den obigen Ausführungen nicht erfüllt sind. Die gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK maßgebliche Erheblichkeitsschwelle entspricht kraft Art. 52 Abs. 3 GRCh derjenigen des Art. 4 GRCh und auch § 60 Abs. 7 AufenthG bietet keinen weitergehenden Schutz.³³

³² vgl. https://www.oecd.org/en/publications/education-and-skills-in-bulgaria_ac0229da-en/full-report/early-childhood-education-and-care-strengthening-co-ordination-to-reinforce-expansion-quality-and-equity_c5cac724.html#section-d1e5876-2f9b5b0998 unter dem Abschnitt: "ECEC is predominantly public and centre-based", zuletzt abgerufen am 6.11.2025, wonach nur 7% der Kindergärten dem privaten Sektor zuzurechnen sind.

³³ vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.2025 – 1 C 18.24 –, Rn. 62, juris

Andere Gründe, die zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Abschiebungsandrohung nach Bulgarien begegnet auch mit Blick auf § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG keinen rechtlichen Bedenken.

Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG abzulehnen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

-elektronisch signiert-

[REDACTED]

Richterin am Verwaltungsgericht